HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 54 **FREITAG, DEN 28. DEZEMBER** **2001**

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 2001	Gebührenordnung für das Marktwesen 202-1-76, 202-1-70, 202-1-90	583
11. 12. 2001	Verordnung über die Erklärung von Daten über Abwasseremissionen (Emissionserklärungsverordnung – Abwasser) neu: 753-1-18	588
12. 12. 2001	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-5	593
18. 12. 2001	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Polizeikommission** 2190-5	594
18. 12. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes 2170-3	594

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gebührenordnung für das Marktwesen

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 2, 5, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der jeweiligen Marktverwaltungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen nach der Anlage erhoben.

(2) In den Gebühren und besonderen Auslagen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten außer im Teil I der Anlage bei den Gebühren und den besonderen Auslagen nach den Tarifnummern 110 bis 113. In den übrigen Fällen ist sie hinzuzurechnen.

§ 2

Die Benutzungsgebühren und besonderen Auslagen nach den Tarifnummern 110 bis 113, 210 bis 212, 220 und 310 bis 312 der Anlage werden mit der Zulassung zu der jeweiligen Veranstaltung fällig.

§ 3

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 333) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung bereits entstanden ist, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

(4) In Nummer 1.2.3.2 der Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 559), wird die Textstelle „Tarifnummern 220, 230 oder 240 der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 mit der Änderung vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 333, 1994 Seite 428)“ ersetzt durch die Textstelle „Tarifnummern 210, 220 oder 310 der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583).

(5) In § 1 Absatz 3 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 557), wird die Textstelle „vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333)“ ersetzt durch die Textstelle „vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583)“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Dezember 2001.

Anlage

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Teil I	
	Wochenmärkte	
110.	Benutzung eines Marktplatzes bei Zulassung für einen Markttag je angefangener Frontmeter	
	01 an Werktagen	2,20
	02 an Sonn- und Feiertagen	2,70
	03 Zuschlag bei einer Marktzeit von mehr als 6 Stunden täglich	0,80
	04 Fischmarkt Altona	4,10
111.	Benutzung eines Marktplatzes bei Zulassung für ein Jahr oder eine Saison je angefangener Frontmeter und Markttag	
	01 an Werktagen	1,96
	02 an Sonn- und Feiertagen	2,45
	03 Zuschlag bei einer Marktzeit von mehr als 6 Stunden täglich	0,70
112.	Grenzen in den Fällen der Tarifnummern 110 und 111 die für Marktbesucherinnen und Marktbesucher bestimmten Seiten des Marktstandes an mehrere Verkaufsstraßen, ist bei der Berechnung der Frontmeter die Länge dieser Seiten insgesamt zugrunde zu legen.	
113.	Die Aufwendungen für das Vorhalten von Energie-Versorgungsanlagen, für gelieferte Energie, Vorhalten von Wasser- und Sielanschlüssen sowie geliefertes Wasser sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
114.	In den Fällen der Zulassung für ein Jahr werden die Gebühren nach der Tarifnummer 111 und die besonderen Auslagen in vier gleichen Teilbeträgen fällig, und zwar der	
	1. Teilbetrag: am 15. Februar	
	2. Teilbetrag: am 15. Mai	
	3. Teilbetrag: am 15. August	
	4. Teilbetrag: am 15. November	
	Teil II	
	Bezirkliche Volksfeste; Spezialmärkte und Jahrmärkte	
	Bezirkliche Volksfeste	
210.	Benutzung eines Platzes je angefangener Frontmeter und Tag der Veranstaltung	
	01 Verkaufsgeschäfte	0,82
	02 Spielgeräte, Spiele ohne Verlosung	1,38
	03 Verlosungsgeschäfte	1,43
	04 Schießhallen	1,12
	05 Fotogeschäfte	0,61
	06 Schau- und Belustigungsgeschäfte	1,23
	07 Fahrgeschäfte ohne mechanischen Antrieb	0,87
	08 Kinderfahrgeschäfte mit mechanischem Antrieb	1,28
	09 Sonstige Fahrgeschäfte mit mechanischem Antrieb, Hochfahrgeschäfte	2,10
	10 Betriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke	1,79
	11 Betriebe mit Ausschank alkoholfreier Getränke	1,38

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	12 Für Bauten und Anlagen werden folgende Zuschläge erhoben:	
	a) Tarifnummern 210.01 bis 210.05 sowie 210.10 und 210.11 bei mehr als 10 m Tiefe	20 vom Hundert (v. H.)
	bei mehr als 20 m Tiefe	30 v. H.
	bei mehr als 25 m Tiefe	40 v. H.
	bei mehr als 30 m Tiefe	50 v. H.
	b) Tarifnummern 210.06 bis 210.09 bei mehr als 30 m Tiefe	50 v. H.
	13 Werden Geschäftsfronten von Bauten und Anlagen im Rahmen des Aufbaus des Volksfestes verkürzt, sind die nach den Unternummern 01 bis 11 nicht erfassten Frontmeter mit 25 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes zu berechnen.	
	14 Für Versorgungsbetriebe für Schaustellerinnen und Schausteller, die nicht an Marktstraßen grenzen, beträgt die Gebühr pro m² und Tag der Veranstaltung ...	0,20
	Mit dieser Gebühr sind abgegolten: Erteilung von Erlaubnissen nach § 60 a Absätze 2 und 3 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung, das Aufstellen der zum Geschäft gehörenden Wagen und Arbeitsgeräte, die Benutzung des Platzes während der festgesetzten Auf- und Abbauzeiten.	
211.	Die Aufwendungen für gelieferte Energie, Vorhalten von Wasser- und Sielanschlüssen sowie geliefertes Wasser, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
212.	Benutzung eines zugewiesenen Platzes für die durch die Gebühren nach der Tarifnummer 210 nicht abgegoltene Zeit vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltung für jede angefangene Woche	
	01 Bauten oder Anlagen je angefangener Frontmeter	3,50
	02 Wagenstandplätze für jedes Fahrzeug	7,00
213.	Bearbeitungsgebühr (Verwaltungsgebühr)	
	Verzichtet eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ihre/seine Zulassung, unabhängig davon, ob der Platz tatsächlich nachbesetzt werden kann oder nicht, werden Bearbeitungsgebühren erhoben. Kosten für Maßnahmen der Nachbesetzung sind in den Gebühren nach Tarifnummer 210 nicht enthalten. Die Bearbeitungsgebühren betragen bei Verzicht auf die Zulassung:	
	01 mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mindestens	25,00
	bis	250,00
	02 innerhalb der letzten vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mindestens	25,00
	bis	500,00
	Spezialmärkte und Jahrmärkte	
220.	Bei Spezialmärkten und Jahrmärkten sind für die Berechnung der Gebühr entsprechend der Art der Geschäfte die Tarifnummern 110 und 210 bis 213 zugrunde zu legen.	
	Teil III	
	Volksfeste auf dem Heiligengeistfeld	
310.	Benutzung eines Platzes je angefangener Frontmeter und Tag der Veranstaltung (Grundbetrag). Im Grundbetrag sind die Verwaltungskosten, die im Falle eines Verzichts der Bewerberin oder des Bewerbers auf ihre/seine Zulassung entstehen, nicht enthalten.	
	01 Verkaufsstände	
	01.1 Textilien und Bekleidung ...	1,02
	01.2 Spielwaren	1,02
	01.3 Kunsthandwerk	1,02
	02 Bauchläden	1,02
	03 Spielgeschäfte	
	03.1 Verlosung	1,82
	03.2 Automatengeschäfte	1,84
	03.3 Geschicklichkeitsspiele	1,76
	04 Süßwarengeschäfte	
	04.1 Eis	1,15
	04.2 Spezialsüßwaren	1,18
	04.3 Süßwaren	1,23
	04.4 Gemischt	1,28
	05 Schießgeschäfte	
	05.1 Elektronikschießgeschäfte ..	1,56
	05.2 Sonstige Schießgeschäfte ...	1,30
	06 Fotogeschäfte	0,85
	07 Schau- und Belustigungsgeschäfte	
	07.1 Schaubuden	1,41
	07.2 Laufgeschäfte	1,43

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
07.3	Simulationsgeschäfte	1,46
08	Fahrgeschäfte	
08.1	Hoch-, Schienenfahrgeschäfte	2,48
08.2	Rundfahrgeschäfte	2,48
08.3	Überkopffahrgeschäfte	2,48
08.4	Nostalgische Fahrgeschäfte ..	2,48
08.5	Fahrgeschäfte ohne mechanischen Antrieb	1,02
08.6	Selbst-Fahrgeschäfte	2,48
08.7	Für die in der Unternummer 08.4 genannten Geschäfte kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.	
09	Kinderfahrgeschäfte	
09.1	Hoch-, Schienenfahrgeschäfte	1,41
09.2	Rundfahrgeschäfte	1,38
09.3	Fahrgeschäfte ohne mechanischen Antrieb	1,02
09.4	Selbstfahrgeschäfte	1,38
09.5	Nostalgische Fahrgeschäfte ..	1,38
09.6	Für die in der Unternummer 09.5 genannten Geschäfte kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.	
10	Imbissbetriebe	
10.1	Imbissbetriebe nur mit Verkauf	2,94
10.1.1	Fleischgrillwarengeschäfte ..	2,94
10.1.2	Fischgeschäfte	2,94
10.1.3	Spezialgeschäfte	2,94
10.2	Imbissbetriebe mit zusätzlichem Ausschank alkoholfreier Getränke und Sitzplätzen	
10.2.1	Fleischgrillwarengeschäfte ..	2,97
10.2.2	Fischgeschäfte	2,97
10.2.3	Spezialgeschäfte	2,97
10.3	Imbissbetriebe mit zusätzlichem Vollausschank im Gastraum oder Biergarten mit Sitzplätzen	
10.3.1	Fleischgrillwarengeschäfte ..	3,55
10.3.2	Fischgeschäfte	3,55
10.3.3	Spezialgeschäfte	3,55
11	Bäckereien	
11.1	Bäckereien nur mit Verkauf	
11.1.1	Backwaren	2,97
11.1.2	Backwaren und Eis	3,02
11.2	Bäckereien mit zusätzlichem Vollausschank im Café oder Cafégarten mit Sitzplätzen	
11.2.1	Backwaren	3,55
11.2.2	Backwaren und Eis	3,58
12	Schankbetriebe	
12.1	Schankbetriebe nur mit Ausschank	2,33
12.2	Schankbetriebe mit Ausschank und Verabreichen von Speisen	2,48
13	Für die in den Unternummern 07.1 bis 09.5 genannten Geschäfte wird auf die Grundgebühr folgender Zuschlag erhoben:	
	Unternummern 07.1 bis 07.3 bei mehr als 15 Frontmetern	10 v. H.
	Unternummern 08.1 bis 08.6 bei mehr als 20 Frontmetern	10 v. H.
	Unternummern 09.1 bis 09.5 bei mehr als 12 Frontmetern..	10 v. H.
14	Für die in den Unternummern 01.1 bis 03.3 sowie 10.1 bis 12.2 genannten Geschäfte wird auf die Grundgebühr folgender Zuschlag erhoben:	
	bei mehr als 4 m Tiefe	25 v. H.
	bei mehr als 6,5 m Tiefe	50 v. H.
	bei mehr als 9 m Tiefe	75 v. H.
	bei mehr als 13 m Tiefe bis 15 m Tiefe	100 v. H.
	Für jeden angefangenen Meter Tiefe, der 15 m überschreitet, wird ein Zuschlag von 20 v. H. auf die sich aus der Grundgebühr nebst Zuschlag errechnete Gebühr erhoben. Als Tiefe sind diejenigen Meter zugrunde zu legen, die der größten genutzten Geschäftstiefe entsprechen.	
15	Grenzen die in den Unternummern 01.1 bis 12.2 genannten Geschäfte an mehrere für Besucherinnen und Besucher bestimmte Marktstraßen, wird nur die längste der Frontseiten berechnet. Der Grundbetrag der Unternummern 01.1 bis 12.2 erhöht sich in diesen Fällen um 25 v. H.; der Zuschlag der Unternummer 14 wird von der um 25 v. H. erhöhten Grundgebühr berechnet.	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	16 Werden Geschäftsfronten von Bauten und Anlagen im Rahmen des Aufbaus verkürzt, sind die nach den Unternummern 01.1 bis 12.2 nicht erfassten Meter mit 25 v. H. der jeweiligen Grundgebühr zu berechnen. Unternummer 15 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.	
	17 Für Festzelte (Restaurationsbetriebe mit mindestens 700 m² Fläche und musikalischer Unterhaltung) beträgt die Gebühr pro m² und Tag der Veranstaltung	0,18
	18 Für Versorgungsbetriebe für Schaustellerinnen und Schausteller, die nicht an Marktstraßen grenzen, beträgt die Gebühr pro m² und Tag der Veranstaltung	0,05
	Mit den Gebühren sind abgegolten: Das Aufstellen der zum Geschäft gehörenden Wagen und Arbeitsgeräte, die Benutzung des Platzes während der festgesetzten Aufbau- und Abbauzeiten, die Erteilung von Erlaubnissen nach § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms vom 6. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 4), geändert am 15. März 1988 (HmbGVBl. S. 36), und nach § 60 a Absätze 2 und 3 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung.	
311.	Die Aufwendungen für gelieferte Energie, Vorhalten von Wasser- und Sielanschlüssen sowie geliefertes Wasser sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
312.	Benutzung eines zugewiesenen Platzes für die durch die Gebühren nach der Tarifnummer 310 nicht abgegoltene Zeit vor Beginn und nach Abschluss der Veranstaltung für jeden angefangenen Tag	
	01 Bauten oder Anlagen je m²	0,51
	mindestens	51,13
	02 Wagenstandplätze für jedes Fahrzeug.	10,23
313.	Bearbeitungsgebühr (Verwaltungsgebühr)	
	Verzichtet eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ihre/seine Zulassung, unabhängig davon, ob der Platz tatsächlich nachbesetzt werden kann oder nicht, werden Bearbeitungsgebühren erhoben. Kosten für Maßnahmen der Nachbesetzung sind in den Gebühren nach Tarifnummer 310 nicht enthalten. Die Bearbeitungsgebühren betragen bei Verzicht auf die Zulassung:	
	01 mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung	25,00
	bis	250,00
	02 innerhalb der letzten vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung und	
	– wenn der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann ..	25,00
	bis	1 000,00
	– wenn der Platz anderweitig vergeben werden	25,00
	bis	500,00
	Teil IV Gemeinsame Regelungen für die Teile I bis III	
	Erfolglose Widerspruchsverfahren Verwaltungsgebühren	
400.	Erfolglose Widerspruchsverfahren	
	01 bei Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Benutzung, gegen den Widerruf von Zulassungen oder gegen die Vornahme oder Ablehnung anderer Amtshandlungen	5,00
	bis	1 000,00
	02 bei Widersprüchen gegen die Festsetzung oder die Höhe der Gebühren oder Auslagen	12,50
	bis	500,00

Verordnung über die Erklärung von Daten über Abwasseremissionen (Emissionserklärungsverordnung – Abwasser)

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund von § 19a des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (HmbGVBl. S. 78), und § 3a des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Verordnung gilt für die Erklärung der Art und Menge von Abwasser, das in den in Anhang 1 aufgeführten Anlagen anfällt und in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen oder in Abwasseranlagen Dritter eingeleitet wird (Emission).

(2) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. Nr. L 257 S. 26) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) (ABl. Nr. L 192 S. 36).

§ 2

Erklärungspflicht

Die Betreiberin oder der Betreiber einer der in Anhang 1 aufgeführten Anlagen ist zur Erklärung der Emissionen gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet. Im Falle einer Einleitung in Abwasseranlagen eines Dritten können die Emissionen mit Zustimmung der zuständigen Behörde von dem Dritten erklärt werden.

§ 3

Inhalt und Form der Emissionserklärung

(1) In der Emissionserklärung sind die Schadstoffe, die in Anhang 2 aufgeführt sind und emittiert werden, als Jahresfracht anzugeben, sofern die Frachten die dort festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Im Übrigen richtet sich der Inhalt der Erklärung nach Anhang 3 dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde kann die Art der Datenübermittlung festlegen.

§ 4

Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung

(1) Erklärungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2002. Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2004; danach ist alle drei Jahre eine Erklärung abzugeben. Die Erklärungspflicht für das Jahr 2002 entfällt, wenn der zuständigen Behörde die im Anhang 3 genannten Angaben bereits für das 2000 oder 2001 mitgeteilt worden sind.

(2) Wird eine in Anhang 1 aufgeführte Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum nur die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

(3) Bei einem Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers im Erklärungszeitraum hat jede Betreiberin oder jeder Betreiber für den Teil des Kalenderjahres die Emissionserklärung abzugeben, in dem sie oder er die Anlage betrieben hat, sofern keine gemeinsame Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum abgegeben wird.

(4) Die Emissionserklärung ist bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde abzugeben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

§ 5

Ermittlung der Emissionen

(1) Für die Ermittlung der nach § 3 in der Erklärung anzugebenden Emissionen kommen folgende Methoden in Betracht:

1. Messungen als fortlaufende Messungen oder Einzelmessungen aus der Eigenkontrolle, der Betriebsüberwachung oder vergleichbaren Erhebungen,
2. Berechnungen auf der Basis von begründeten Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen,
3. Schätzungen auf der Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- oder Auslegungsdaten von gleichartigen Anlagen, sofern die Leistung, Kapazität und die Betriebsbedingungen annähernd vergleichbar sind oder durch Schätzungen auf der Basis vergleichbarer Grundlagen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber hat in den Erklärungen nach § 3 anzugeben, nach welchen Methoden die Emissionen ermittelt worden sind. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Einzelheiten der Ermittlungsmethoden anzugeben. Die Unterlagen sind mindestens vier Jahre nach Abgabe der Erklärung aufzubewahren.

§ 6

Berichte

Die zuständige Behörde übermittelt der zuständigen Bundesbehörde die aus den Emissionserklärungen der Einleiter nach § 3 erhobenen Daten zur Weiterleitung an die Europäische Kommission.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Dezember 2001.

Anhang 1

Nummer	Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P
1.	**Energiewirtschaft**		
1.1	Verbrennungsanlagen >50 MW	Verbrennungsprozesse >300 MW (Ganze Gruppe)	101.01
		Verbrennungsprozesse >50 und <300 MW (Ganze Gruppe)	101.02
		Verbrennung in Gasturbinen (Ganze Gruppe)	101.04
		Verbrennung in stationären Maschinen (Ganze Gruppe)	101.05
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien	Verarbeitung von Erdölprodukten (Herstellung von Brennstoffen)	105.08
1.3	Kokereien	Kokereiöfen (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
1.4	Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen	Sonstige Verarbeitung fester Brennstoffe (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
2.	**Herstellung und Verarbeitung von Metallen**		
2.1/2.2/2.3/ 2.4/2.5/2.6	Metallindustrie und Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz; Anlagen zur Gewinnung von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen	Primär- und Sekundärherstellung oder Sinteranlagen (Metallindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.12
		Charakteristische Verfahren bei der Herstellung von Metallen und Metallerzeugnissen (Metallindustrie)	105.12
		Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Allgemeine Herstellungsverfahren)	105.01
3.	**Bergbau**		
3.1/3.3/3.4/ 3.5	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker (>500 t/Tag), Kalk (>50 t/Tag), Glas (>20 t/Tag), Mineralien (>20 t/Tag) oder keramischen Erzeugnissen (>75 t/Tag)	Herstellung von Gips, Asphalt, Beton, Zement, Glas, Fasern, Ziegelsteinen, Fliesen oder keramischen Erzeugnissen (Bergbauindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.11
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest oder zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	Herstellung von Asbest und von Erzeugnissen aus Asbest (Bergbauindustrie)	105.11

Nummer	Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P
4.	**Chemische Industrie und Chemieanlagen zur Herstellung folgender Produkte:**		
4.1	Organische chemische Grundstoffe	Herstellung organischer Chemikalien (Chemische Industrie)	105.09
		Herstellung organischer Produkte mit Lösungsmitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
4.2/4.3	Anorganische chemische Grundstoffe oder Düngemittel	Herstellung anorganischer Chemikalien oder NPK-Düngemitteln (Chemische Industrie)	105.09
4.4/4.6	Biozide und Explosivstoffe	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Explosivstoffen (Chemische Industrie)	105.09
4.5	Arzneimittel	Herstellung von Arzneimitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
5.	**Abfallbehandlung**		
5.1/5.2	Anlagen zur Entsorgung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen (>10 t/Tag) oder Siedlungsmüll (>3 t/Tag)	Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsmüll (Müllverbrennung und Pyrolyse)	109.03
		Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
		Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	109.07
		Rückgewinnung/Verwertung von Abfallstoffen (Recycling-Industrie)	105.14
5.3/5.4	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle (>50 t/Tag) und Deponien (>10 t/Tag)	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
		Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	109.07
6.	**Sonstige Industriezweige**		
6.1	Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen und Herstellung von Papier oder Pappe (>20 t/Tag)	Herstellung von Erzeugnissen aus Zellstoff, Papier und Pappe (Ganze Gruppe)	105.07
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien (>10 t/Tag)	Herstellung von Textilien und Textilerzeugnissen (Ganze Gruppe)	105.04
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen (>12 t/Tag)	Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen (Ganze Gruppe)	105.05

Nummer	Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P
6.4	Schlachthöfe (>50 t/Tag), Anlagen zur Herstellung von Milch (>200 t/Tag), sonstigen tierischen Rohstoffen (>75 t/Tag) oder pflanzlichen Rohstoffen (>300 t/Tag)	Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken (Ganze Gruppe)	105.03
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (>10 t/Tag)	Verbrennung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (Abfallverbrennung und Pyrolyse)	109.03
		Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
		Wiederverwertung von Tierkörpern/tierischen Abfällen (Recyclingindustrie)	105.14
6.6	Anlagen zur Zucht von Geflügel (>40 000), Schweinen (>2000) oder Zuchtsäuen (>750)	Darmgärung (Ganze Gruppe)	110.04
		Dungentsorgung (Ganze Gruppe)	110.05
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen oder von Stoffen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (>150 kg/h oder >200 t/Jahr)	Auftragen von Farbe (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.01
		Entfetten, chemische Reinigungen und Elektronik (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.02
		Finishing von Textilien und Gerben von Leder (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
		Druckindustrie (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.04
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff und Graphit	Herstellung von Kohlenstoff oder Graphit (Chemische Industrie)	105.09

Anhang 2

Verzeichnis der zu meldenden Schadstoffe und deren Schwellenwert

Schadstoffe / Stoffe	Feststellung	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
1. Nährstoffe		
Summe – Stickstoff	als N	50 000
Summe – Phosphor	als P	5 000
2. Metalle und Verbindungen		
As und Verbindungen	als As-gesamt	5
Cd und Verbindungen	als Cd-gesamt	5
Cr und Verbindungen	als Cr-gesamt	50
Cu und Verbindungen	als Cu-gesamt	50
Hg und Verbindungen	als Hg-gesamt	1
Ni und Verbindungen	als Ni-gesamt	20
Pb und Verbindungen	als Pb-gesamt	20
Zn und Verbindungen	als Zn-gesamt	100
3. Chlorhaltige organische Stoffe		
1,2-Dichlorethan (DCE)		10
Dichlormethan (DCM)		10
Chloralkane (C10-13)		1
Hexachlorbenzol (HCB)		1
Hexachlorbutadien (HCBD)		1
Hexachlorcyclohexan (HCH)		1
Halogenhaltige organische Verbindungen	als AOX	1 000
4. Sonstige Organische Verbindungen		
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole	als BTEX	200
Bromierte Diphenylether		1
Organische Zinnverbindungen	als gesamt Sn	50
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe		5
Phenole	als gesamt C	20
Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)	als gesamt C oder COD/3	50 000
5. Sonstige Verbindungen		
Chloride	als gesamt CI	2 000 000
Cyanide	als gesamt CN	50
Fluoride	als gesamt F	2 000

Anhang 3

Inhalt der Emissionserklärung gemäß § 3

Emissionserklärung
- Erklärungszeitraum (Kalenderjahr)

Betreiberin oder Betreiber
- Name

Betrieb
- Arbeitsstättennummer
- Geographische Koordinaten (GK-Koordinaten)
- Postleitzahl
- Ort
- Straße/Nummer
- NACE[1)]-Kode (4-stellig)
- Wirtschaftliche Haupttätigkeit

Anlagenzuordnung nach Anhang 1
- Hauptanlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode
- Weitere Anlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode

Übertragung der Erklärungspflicht auf Dritte
- Name der einleitenden Betreiberin oder des einleitenden Betreibers
- Name des Betriebes
- zugehörige Anlagen nach Anhang 1 und NOSE-P-Kode

Emissionen (Wasser)
- Emittierter Schadstoff
- Jahresfracht [kg/a]
- Ermittlungsmethode der Jahresfracht (Kennzeichnung der Ermittlungsmethode: Messungen = M, Berechnungen = C, Schätzungen = E)

Art der Einleitung
- Direkteinleitung
  - Name des Gewässers
- Indirekteinleitung
  - Bezeichnung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage
- Einleitung in eine Abwasseranlage eines Dritten
- Bezeichnung der Abwasseranlage des Dritten

Bearbeiter der Emissionserklärung
- Name
- Abteilung
- Telefon
- Ort/Datum/Unterschrift der Betreiberin oder des Betreibers

---

1) Standardnomenklatur für wirtschaftliche Tätigkeiten

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 12. Dezember 2001

Auf Grund von § 49 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435), zuletzt geändert am 19. April 2001 (BGBl. I S. 618, 620, 648), und der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. November 1995 (HmbGVBl. S. 297) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1978 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 8. August 2001 (HmbGVBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „600 DM“ durch die Bezeichnung „300 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird die Bezeichnung „31 100 DM“ durch die Bezeichnung „15 901,18 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „12 DM“ durch die Bezeichnung „6 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hamburg, den 12. Dezember 2001.

Die Justizbehörde

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Polizeikommission

Vom 18. Dezember 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über die Polizeikommission vom 16. Juni 1998 (HmbGVBl. S. 93) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Dezember 2001.

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 18. Dezember 2001

Auf Grund von § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert am 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1334), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung

„§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 Absatz 1 BSHG) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände ... 286,83 Euro

Haushaltsangehörige:

– bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres .. 143,67 Euro
– bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt ..... 157,99 Euro
– vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ..... 186,62 Euro
– vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ..... 258,20 Euro
– vom Beginn des 19. Lebensjahres an ..... 229,57 Euro“

2. § 2 Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Dezember 2001.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.